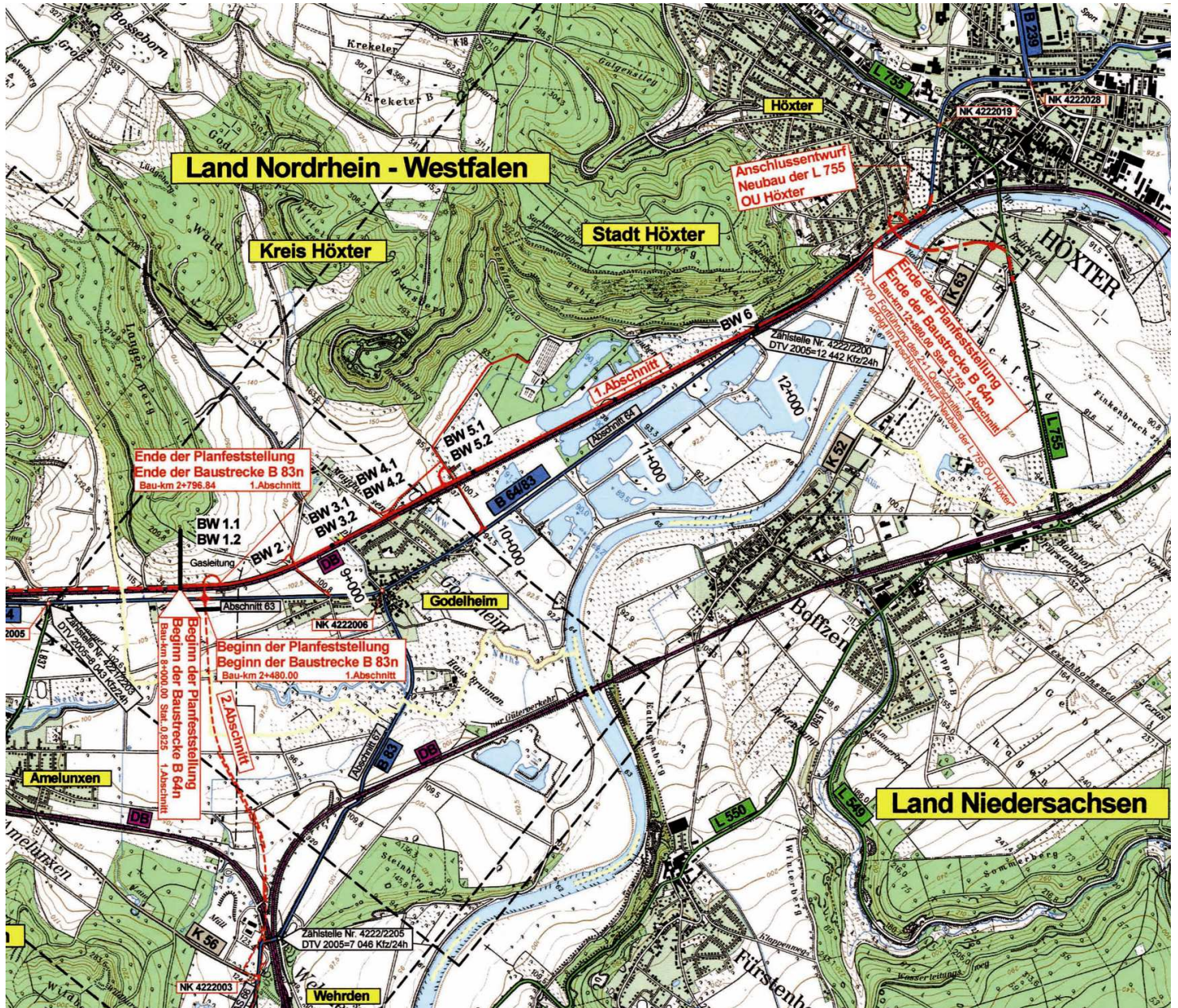


BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HÖXTER

A.



Übersichtskarte

Planfeststellung
Neubau der Bundesstraße 64 (83) Brakel/Hembsen – Höxter
1. Bauabschnitt Höxter-Godelheim - Höxter

B.

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 64 (83) von Brakel/Hembsen bis Höxter

1. Bauabschnitt von Höxter-Godelheim bis Höxter

Informationsveranstaltung

Die Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der Bundesstraße 64 (83), 1. Bauabschnitt von Höxter-Godelheim bis Höxter, liegen vom 15. September 2011 bis einschließlich 14. Oktober 2011 bei der Stadtverwaltung Höxter, Stadthaus am Petritor, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Auf die gesonderte Bekanntmachung in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Höxter wird verwiesen.

Unabhängig von der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen werden Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, als Vorhabenträger sowohl die Straßenplanung als auch die Visualisierung der im Bereich der Ortslage von Godelheim vorgesehenen Lärmschutzwand in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am

**Donnerstag, dem 15. September 2011, 19.00 Uhr,
Gaststätte Driehorst,
Godelheim, Pyrmonter Straße 37,**

vorstellen.

Bei dieser Veranstaltung wird ein Vertreter der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Planfeststellungsbehörde anwesend sein und den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens erläutern.

Zu der Informationsveranstaltung werden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass als Serviceleistung der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, eine Mitarbeiterin während der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen an festen Tagen im Stadthaus am Petritor beratend zur Verfügung stehen wird. Einzelheiten können der gesonderten Bekanntmachung in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Höxter entnommen werden.

Höxter, den 7. September 2011

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dardo Franke
Technischer Beigeordneter

C.

BEKANNTMACHUNG**Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 64/83 von Brakel/Hembsen bis Höxter****1. Bauabschnitt von Höxter-Godelheim nach Höxter, Bau-km 8,000 (ca. 900 m südwestlich der Ortsdurchfahrt Godelheim) bis Bau-km 12,880 (ca. 800 m nördlich des heutigen Bahnübergangs B 64alt/DB) im Kreis Höxter, Städte Höxter und Beverungen**

einschließlich

- der Herstellung verschiedener Bauwerke zur Kreuzung der B 64n mit den vorhandenen Verkehrswegen und Gewässern
- der Neuanlage bzw. Anpassung verschiedener Kreuzungsbauwerke mit Straßen und Gewässern im Zuge der parallel verlaufenden DB-Strecke 2974 Langeland-Holzminden
- des Neubaus der B 83n von Bau-km 2,480 bis Bau-km 2,797 einschließlich der Verknüpfung der B 83n mit der B 64n in deren Bau-km 8,247 mittels Signalanlage
- der Verknüpfung der B 83n mit der B 64 alt durch die Anlage eines Kreisverkehrs bei Bau-km 2,534 der B 83n
- der Herstellung eines Anschlussarmes zwischen der B 64n und dem „Bruchweg“ bei Bau-km 9,797
- der Herstellung einer 720 m langen und 4,00 m hohen Schallschutzwand im Bereich der Ortslage Godelheim von Bau-km 8,920 bis Bau-km 9,640 östlich der B 64n
- der Schaffung von Ersatzretentionsraum im Einmündungsbereich der Nethe in die Weser
- der Verwirklichung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen
- der mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter

auf dem Gebiet der Stadt Höxter, Kreis Höxter:
Gemarkung Godelheim; Flur 1, 2, 4, 5, 6 und 8
Gemarkung Höxter; Flur 17, 18 und 19

auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, Kreis Höxter:
Gemarkung Wehrden; Flur 4
Gemarkung Amelunxen; Flur 15, 16 und 17

I.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 15. September 2011 bis einschließlich 14. Oktober 2011

bei der Stadtverwaltung Höxter - Fachbereich Planung und Tiefbau/Stadtplanung und Umwelt -,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B,
2. Obergeschoss, Zimmer 217/218, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Landesbetrieb Straßenbau steht mit einer Mitarbeiterin

- am 20. September 2011, 27. September 2011, 4. Oktober 2011 und 11. Oktober 2011 jeweils nachmittags sowie
- am 22. September 2011, 29. September 2011, 6. Oktober 2011 und 13. Oktober 2011 jeweils ganztägig

bei der Stadtverwaltung Höxter, Stadthaus am Petritor, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer B 217/218, beratend zur Verfügung.

Neben den Planunterlagen werden folgenden Gutachten ausgelegt:

1. Umweltverträglichkeitsstudie zur B 64/B 83 (Brakel/Hembsen bis Höxter); IGS, Ingenieurgemeinschaft Stolz, Kaarst, und Westf. Amt für Landespflege, Außenstelle Detmold; Februar 1994
2. Wassertechnischer Entwurf für den Neubau der B 64/B 83 Brakel-Hembsen bis Höxter, 1. Bauabschnitt, Mappe 7 bis 9 der Planunterlagen SR Ingenieurbüro OWL, Detmold aufgestellt: Dezember 2010

Untersuchungen zur natürlichen Umwelt

1. Verträglichkeitsstudie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Westf. Amt für Landes- und Baupflege, Juli 2000
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verlegung der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter mit Anschluss der B 83 von Wehrden nach Godelheim, Straßen NRW, Mai 2002
3. Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“, Sommerwanderung und Gewässernutzung des Kammmolches, Bioplan Höxter, November 2002
4. Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“, Frühjahrswanderung des Kammmolches und der übrigen Amphibienarten, Bioplan Höxter, September 2003
5. Erfassung der Fledermäuse und Bewertung der Bestände im Bereich zwischen Langer Berg und Kernstadt von Höxter, Bioplan Höxter in Zusammenarbeit mit Simon & Widdig, Marburg, 2005 und 2006
6. Fledermauskundliche Erfassung im Rahmen des Neubaus der B 64n im Bereich Taubenborn, Bioplan Höxter in Zusammenarbeit mit Simon & Widdig, Marburg, Oktober 2009
7. Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Betrachtung, Bioplan Höxter, 19. November 2009

Verkehrsuntersuchungen – Verkehrsprognose 2025

Verkehrsuntersuchung B 64/B 83, Raum Höxter/Beverungen
Dorsch Consult Verkehr und Infrastruktur GmbH, September 2010 (Unterlage 16 der Planunterlagen)

II.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

28. Oktober 2011,

bei der

Bezirksregierung Detmold
Raum D 123 (Herr Hansmann)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

oder bei der

Stadt Höxter
Stadthaus am Petritor
Westerbachstraße 45
37671 Höxter

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Detmold ist, die über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG erforderlichen Angaben. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG.

Die Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Höxter, den 7. September 2011

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dardo Franke
Technischer Beigeordneter